Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

5. Sitzung, 10.03.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 10. März 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Bericht des Finanzausschusses, betreffend Landfestmachung der Oberahnischen Felder. (Vorlage Nr. 8.)
2) Bericht des Ausschusses III., für Handel, Verkehr ꝛc., betreffend die Einführung des Zollgewichtes als allgemeines Landesgewicht für das Fürstenthum Birkenfeld. (Vorlage Nr. 9.)
3) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Gefängnißkosten im Fürstenthum Birkenfeld pro 1856. (Vorlage Nr. 11.)
4) Bericht des Ausschusses V., für die Eutiner Angelegenheiten, betreffend Einrichtung ꝛc. des Katasters im Fürstenthum Lübeck. (Vorlage Nr. 14.)
5) Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Ausübung der Jagd im Fürstenthum Lübeck. (Vorl. Nr. 16.)
6) Bericht des Finanzausschusses, betreffend Erhöhung des Zuschusses für das Taubstummen-Institut zu Wildeshausen. (Anlage 35.)
7) Desgleichen, betreffend Nachbewilligung für medicinalpolizeiliche Ausgaben. (Anlage 36.)
8) Bericht des Ausschusses III., für Handel, Verkehr ꝛc., betreffend Gebühren für Ausfertigung eines Seepasses ꝛc. (Anlage 38.)

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11½ Uhr. Am Ministertische: Regierungscommissär Bucholtz und Kammerrath Ruhstrat. Als eingegangen bezeichnet der Präsident:

1) Eine Petition des Schulachtsausschusses zu Bürstel;

2) Eine Petition des Schulachtsausschusses zu Habbrügge;

3) Eine desgleichen einiger Interessenten der Schulacht zu Neuenfelde;

4) Eine Petition der Schulachtsgenossen zu Ahndeich;

Alle vier, Abänderungen des Schulgesetzes in dem Sinne betreffend eine andere Regulirung der Aufbringung der Schullasten herbeizuführen, werden einstweilen zurückgelegt, um demnächst an den Ausschuß abgegeben zu werden, der zu wählen sein wird für die bereits angekündigte Vorlage in Betreff der Aufbringung der Schullasten.

5) Eine Petition der Interessenten des Weges am Ohmsteder Moorwege, betreffend die Fortführung des Steinpflasters von dort in der Richtung nach Nadorst zu, und gegen die Richtung von Bornhorst direkt nach Oldenburg. (An den Petitionsausschuß.)

6) Eine Petition des Gemeinderaths und Gemeindevorstandes in Zwischenahn, betreffend die neue Organisation der Behörden, insbesondere gegen die Vergrößerung der Amtsbezirke. (Ist an den aus dem 6. und 7. Ausschusse combinirten Ausschuß abgegeben worden.)

7) Ein Schreiben der Staatsregierung vom 5. März, bei Uebersendung des Entwurfs des Verkoppelungsgesetzes. (Ist an den dazu gewählten Ausschuß abgegeben worden.)

8) Ein Schreiben der Staatsregierung vom 3. März, betreffend Erwerbung von Instenparcellenland für die Molkwitzer Eingesessenen, — ferner die Vornahme einer Forstarrondirung, — endlich ein Arrangement mit dem Krongute. (Ist an den Ausschuß Nr. 2, für das Staatsgut, abgegeben.)

9) Eine Bitte einiger Eingesessenen des Kirchspiels Altenesch, im Betreff der Chaussee durch das Stedingerland. Sie bezieht sich auf die Vorlage Nr. 15, welche Gegenstand der Verhandlung in der letzten Sitzung war, und geht deshalb an den für diese Vorlage gewählten Finanzausschuß.

Landesbibliothek Oldenburg

Vor Uebergang zur Tagesordnung bemerkt der

Präsident: In der letzten Sitzung wurde auf Antrag des Abg. Rüder einfach beschlossen, die Berathung der Vorlage Nr. 15 einstweilen auszusetzen. Im §. 65 der Geschäftsordnung heißt es nun, daß in dem Falle einer solchen Vertagung der Berathung oder Abstimmung, dieselbe in nächster Sitzung stattfinde, falls nicht der Landtag eine Ausnahme beschließe. Wie die Herren gesehen haben, habe ich dessen ungeachtet die Vorlage nicht wieder auf die heutige Tagesordnung gesetzt. Ich habe mich dazu berechtigt gehalten im Hinblick auf die Motive, die bei Stellung jenes Antrags entwickelt wurden, und entschieden dahingingen, daß die Berathung auch noch nicht in dieser Sitzung stattfinden könne, sondern zu erwarten sei, ob nicht während des Landtags noch etwas in Betreff der Eisenbahnangelegenheit, die in dieser Frage Concurrenz mache, dem Landtag werde vorgelegt werden. Im Hinblicke auf diese Motive glaubte ich in dem Beschlusse des Landtags die vom §. 65 der Geschäftsordnung vorgeschriebene Ausnahme indirect für beschlossen halten zu müssen, weil eine Aussetzung nur bis heute darnach keinen Sinn gehabt hätte. Ob ich darin recht gehabt oder nicht, das kann wohl unentschieden bleiben, jedenfalls glaubte ich die Sache aber zur Sprache bringen und mein Verfahren erklären zu müssen. — Wie nun mit der Vorlage Nr. 15, die demnächst noch wieder zur Verhandlung kommen muß, zu verfahren sein wird, ist mir nicht ganz ohne Zweifel. Einstweilen ist, wie die Herren vorhin gehört haben, mittlerweile eine Petition eingekommen, die Bezug hierauf hat, und gegen die beabsichtigte Abweichung der Chaussee nach einem Orte hin gerichtet ist, indem man wünscht, daß die grade Linie gewählt werde. Der Bericht des Finanzausschusses hierüber wird wohl schon Veranlassung geben, die Sache wieder auf die Tagesordnung zu bringen; sonst würde dies aber bis dahin zu verschieben sein, daß ein besonderer Antrag seitens der Staatsregierung käme, indem vielleicht der Bau nicht weiter verzögert werden könne. So lange also nicht durch einen besonderen Antrag Veranlassung gegeben wird, diesen Gegenstand wieder auf die Tagesordnung zu setzen, so lange werde ich dies auch nicht thun.

Abg. **v. Berg**: Der Antrag, der in voriger Sitzung angenommen ward, führte dahin, daß es über die Motive des Antrags nicht zu einer Debatte kam. Ich würde schon damals in der Lage gewesen sein, die Bedenken des Herrn Antragstellers gegen die Entscheidung über die vorliegende Frage fast in allen Beziehungen zu beseitigen, und ich glaube deshalb hier hervorheben zu müssen, daß es sehr im Interesse der Sache liegt, daß die Hauptfrage, die uns damals beschäftigte, bald zur Entscheidung gebracht werde.

Präsident: Ich glaube nach dem, was ich vorhin gesagt habe, daß zunächst jedenfalls der Bericht oder der Antrag des Ausschusses, dem die gedachte Petition zugegangen ist, zu erwarten sein wird. Sobald dieser Bericht demnächst erstattet sein wird, soll der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen.

Die Versammlung geht hierauf zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, zu Berathung des Berichts des Finanzausschusses, betreffend die Landfestmachung der Oberahnischen Felder über. Der Antrag des Ausschusses:

> der Landtag wolle zu §. 32 des Ausgaben-Voranschlags des Herzogthums für 1855/57 die Summe von 5900 Thlrn. nachbewilligen,

wird, nachdem derselbe vom Berichterstatter, Abg. Steche, verlesen worden ist, angenommen.

Zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, dem Berichte des Ausschusses Nr. 3 für Handel und Verkehr u. s. w., betreffend die Einführung des Zollgewichtes als allgemeines Landesgewicht für das Fürstenthum Birkenfeld übergehend, verliest der Berichterstatter, Abg. Strackerjan, zuvörderst den Theil des Berichts, der auf Seite 2 mit den Worten „was die einzelnen" beginnt und mit den Worten „unverändert annehmen" schließt. Der Antrag Nr. 1:

> der Landtag wolle die Art. 1 bis 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs unverändert annehmen,

wird angenommen.

Ebenso werden nach erfolgter Verlesung der einschlagenden Theile des Berichts Antrag Nr. 2:

> der Landtag wolle den ersten Satz des Art. 7 unverändert und den zweiten Satz in folgender Fassung annehmen:
>
> Die in dem Gesetze vom 6. März 1840 gegen den Gebrauch und den Besitz ungestempelter oder unrichtiger Gewichte angedrohten Strafen treten in dem Falle der Benutzung oder des Besitzes solcher Gewichte ein, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht entsprechen,

und der dadurch in der eben bezeichneten Weise modificirte Artikel 7, ferner, nach der Bemerkung des Berichterstatters, daß im Artikel 10 des Entwurfs die Worte „für das Fürstenthum Birkenfeld" deshalb überflüssig seien, weil das Gesetz im Eingange ausdrücklich als für das Fürstenthum Birkenfeld erlassen bezeichnet werde, nach Antrag Nr. 3 des Ausschusses, Artikel 8, 9 und 10 mit der ebengedachten Modification, ferner Antrag Nr. 4:

> der Landtag wolle den Artikel 11 in folgender Fassung annehmen: Die Eichungs-Commission ist verpflichtet, diejenigen Gewichtsstücke, welche derselben in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit bis zum 1. August 1858 zur Eichung nach dem diesem Gesetze entsprechenden Gewichte gestellt werden, kostenfrei zu eichen und zu stempeln, wenn gleichzeitig entsprechende alte gestempelte Gewichtsstücke von derselben Art vorgelegt werden. Sind die vorgelegten alten Gewichte von anderer Art oder geringeren Gewichts als die neuen, so sind die tarifmäßigen Gebühren für die Eichung der ersteren auf die Gebühren für Stempelung der neuen Gewichtsstücke anzurechnen. Der auf den vorgelegten alten

Landesbibliothek Oldenburg

Gewichtsstücken befindliche Eichungsstempel ist zu vernichten,

und endlich Antrag Nr. 5:

der Landtag wolle den Artikel 12 unverändert annehmen,

angenommen und war somit die erste Lesung dieses Gesetzentwurfs beendigt. Die Frist zur Einreichung von Verbesserungsanträgen für die zweite Lesung wird vom Präsidenten auf heute Abend angesetzt. Hierauf geht der Landtag zum dritten Gegenstande der Tages-Ordnung, zur Berathung des Berichts des Finanzausschusses, betreffend die Gefängnißkosten im Fürstenthume Birkenfeld, über, und genehmigt den vom Berichterstatter, Abg. Barleben, verlesenen Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle zu §. 16 des Voranschlags der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für 1856 die Summe von 1100 Thlrn. nachbewilligen.

Beim vierten Gegenstande der Tagesordnung, dem Berichte des Ausschusses Nr. 5 für die Eutiner Angelegenheiten, betreffend Errichtung u. s. w. des Catasters im Fürstenthum Lübeck, angelangt, verliest der Berichterstatter, Abg. v. Heimburg, die Stelle des Berichts, welche beginnt mit den Worten „die Mehrheit ist demnach" und schließt mit den Worten „des Provinzialraths", Seite 3 bis 5 des Berichts. Nachdem der Präsident darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Antrage Nr. 2 die Worte „die Staatsregierung zu ersuchen" zu fehlen schienen, da ja der Landtag nicht eine Vorlage zurückziehen könne, — und daß dies übersehen worden sei, von der Minorität bestätigt worden war — wird, da der Antrag der Minderheit auf Ablehnung der Vorlage im Ganzen geht, die allgemeine Discussion eröffnet.

Abg. **Kindt**: Es ist kaum anzunehmen, daß der Provinzialrath geglaubt haben könne, es werde und könne seinem Antrage Folge gegeben werden. Man macht nicht heute Gesetze, um sie morgen wieder umzuwerfen. Das Gesetz vom 20. Decmbr. 1854 ist seiner Zeit in voller Uebereinstimmung mit dem Provinzialrathe erschienen, das Gesetz ist im Augenblicke in der Ausführung begriffen und die Ausführung läßt befriedigende Resultate erwarten. Als die Abschätzungscommission im Novbr. oder Decbr. vorigen Jahres wegen der eingetretenen schlechten Witterung ihre Arbeiten hatte einstellen müssen, hatte ich eine ausführliche Unterredung mit den Mitgliedern derselben, welche übereinstimmend die Erklärung abgaben, daß sie nicht geglaubt hätten, daß die Arbeiten so befriedigende Resultate, als wirklich geschehen, liefern würden. Sie glaubten, daß eine auf sicheren Grundlagen basirte Catasterirung auf diesem Wege herstellig zu machen sein werde. Es ist übrigens richtig, wenn die Minderheit sagt in ihrer Ausführung, daß auf dem Reclamationswege bis jetzt noch keine Beschwerden haben laut werden können, denn als ich von Eutin abreiste, waren die ersten Güterverzeichnisse vertheilt. Indessen kann ich die Bemerkung dabei nicht unterlassen, daß was das Staats- und Krongut anbetrifft, diese Verzeichnisse zu Reclamationen nicht Anlaß gegeben haben. Die Grundbesitzer wissen ihre Grundstücke mit hinreichender Sicherheit zu schätzen. Mag sein, daß einzelne Grundbesitzer in einzelnen Fällen vorher hatten vermessen lassen; gewiß ist es aber, daß in vielen Fällen die Grundbesitzer ihren Grundbesitz nach den Größen so sicher anzugeben vermochten, daß sie sogar die 6¼ und 10 %, die ihnen das Gesetz nachläßt, berücksichtigten. Ich glaube daher, daß durchaus kein Grund vorhanden ist, von dem eingeschlagenen Verfahren abzugehen und bitte Sie, den Antrag der Mehrheit unbedingt anzunehmen.

Abg. **Mölling**: Der uns vorliegende Gegenstand ist ohne Zweifel von größerer Bedeutung, als er vielleicht beim ersten Anblick scheint. Es handelt sich um die Errichtung eines Grundkatasters und in diesem Grundkataster sollen alle Ländereien des Fürstenthums Lübeck verzeichnet werden. Doch lassen wir den Gesetzentwurf selbst sprechen! Er sagt im Art 1: „daß darin alle Grundstücke nach ihrer Lage, Culturart oder Gattung, ihren Flächeninhalten, ihren Ertragsclassen, ihren Steuercapitalien ꝛc. eingetragen werden sollen." Es handelt sich um die Umlegung der Grundsteuer, also um Geld und Gut, und Sie werden mir Recht geben, daß eine gerechte Umlegung der Grundsteuer nur geschehen kann und nur gefunden werden kann, wenn die Grundsätze, worauf die Umlegung beruht, mit möglichster Genauigkeit und Sicherheit ermittelt wird. Zu dieser Ermittelung giebt es, soweit der Kreis unserer Betrachtung reicht, zwei Wege; der erste ist die Vermessung durch unparteiische beeidigte Geometer und die Chartirung, und die zweite ist das jetzt gesetzlich vorgeschriebene Verfahren. Welcher Weg an und für sich der bessere ist, darüber wird wohl kein Zweifel sein. Es ist von allen Seiten unumwunden zugestanden, daß die Vermessung und Chartirung der sicherere Weg ist. Ich will mir in dieser Beziehung blos ein paar Bemerkungen erlauben, die für sich selbst entscheidend sprechen. Hören wir zuerst den Herrn Regierungsrath Kindt, damals Regierungscommissär selbst im Provinzialrath, welcher sich, wie folgt, darüber äußert: „Es scheint allerdings eine Vermessung und Chartirung der Grundstücke für die Schätzung zweckmäßiger, dieselbe steht aber zu dem Kostenaufwande in keinem richtigen Verhältniß." Herr Kindt hat damit selbst als Regierungscommissär die größere Zweckmäßigkeit der Vermessung unzweideutig eingestanden. Noch klarer und schärfer drückt dies aber im Ausschußbericht ein Mitglied aus, was damals die Minderheit bildete, nämlich der Ihnen großentheils wohlbekannte Kammerassessor Jansen, wenn er sagt: „Die Minderheit verkennt keineswegs, daß ein richtiges Cataster nur und allein angefertigt werden kann, wenn mit der Bonitirung eine Vermessung verbunden wird und jede andere Arbeit eine Halbarbeit bleibt."

Er geht noch weiter, er stellt den Antrag: „daß der Provinzialrath durch die Provinzialregierung die Staatsregierung ersuchen wolle, die Frage wegen einer Specialvermessung des Fürstenthums halb auf Kosten der resp. Grundbesitzer, halb auf Kosten der Staatsregierung nochmals in baldige Erwä-

Landesbibliothek Oldenburg

gung zu ziehen." Der Ausschuß des damaligen Provinzialrathes hatte gegen diese eine Stimme des Kammerassessors Jansen beantragt, die Vermessung und Chartirung als den besseren Weg zu beschließen und der Provinzialrath hat diesen Antrag mit überwiegender Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben. Die Minderheit in unserm Ausschusse hat sich diesen Antrag angeeignet. Es steht nun allein zur Frage, was denn diesem mit überwiegender Mehrheit gefaßten Beschlusse des Provinzialraths entgegenstehe? Das Gesetz vom 21. Dcbr. 1854, betreffend die Ermittelung des Reinertrages der Ländereien im Fürstenthum Lübeck, nichts weiter. Das ist allerdings ein wichtiges Moment; das bestehende Gesetz verdient die höchste Achtung. Wir haben aber unbestritten nicht allein die Macht, sondern auch den Beruf, in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung Gesetze oder einzelne Bestimmungen derselben dann abzuändern, wenn sie unpraktisch und unzuträglich erscheinen. Erlauben Sie mir nun einen flüchtigen Blick auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu werfen! So lesen wir im Art 3: „daß die Flächen durch die Angabe der Eigenthümer und Besitzer nöthigenfalls durch Vermessung ermittelt werden sollen." Müssen Sie mir nicht zugeben, daß diese Angabe eine sehr schwankende ist? Der Herr Vorredner hat freilich hervorgehoben, Jeder kenne seine Ländereien am besten; giebt es aber nicht sorglose Hausväter oder unkundige Gutsbesitzer, die nur mangelhafte Angaben zu machen vermögen? Giebt es nicht auch interessirte eigennützige Personen, die nicht die richtigen Angaben machen? Hier müsse, heißt es, die Vermessung Aushülfe gewähren. In dieser Hinsicht bestimmt Art. 19 des Gesetzes, daß lediglich der Vermessungsbeamte über die Größenangaben die Entscheidung habe. Meine Herren! Damit ist eine große Macht in die Hand eines einzelnen Mannes gelegt. Es ist ein einzelner Mensch, der menschlich irren, durch Vorspiegelungen sich täuschen lassen, auch möglicherweise einseitige Rücksichten nehmen und begünstigen kann. Ich brauche nicht zu sagen, daß ich keineswegs beabsichtige, dies in Bezug auf die Person des Eutin'schen Vermessungsbeamten zu sagen; aber daß das Alles geschehen kann, müssen Sie mir einräumen. Kommt dies nun hinzu und sehen wir also, daß sich solche Sachen ereignen können und ist von allen Seiten Uebereinstimmung vorhanden darüber, daß die Vermessung und Chartirung der objectiv allein richtige Weg ist, so wüßte ich nicht, was uns abhalten könnte, jetzt dem Beschlusse des Provinzialrathes Folge zu leisten. Ich glaube nicht zu irren und nicht zu weit zu gehen, wenn ich die Behauptung aufstelle, daß kaum überhaupt wohl je und in irgend einem Lande ein so wichtiger Act und ein so wichtiger Zweck, wie die Umlegung der Grundsteuer ist, auf ein solches schwankendes und unzuverlässiges Verfahren basirt worden ist, als hier vorgeschrieben wird. Das Schreiben der Staatsregierung, auf welches sich wesentlich die Mehrheit des Ausschusses stützt, stellt hauptsächlich dem Antrage des Provinzialrathes das einmal beschlossene Gesetz entgegen und hebt namentlich hervor, daß damals bei Erlassung des Gesetzes hätte protestirt werden müssen, daß damals der Provinzialrath diesem Gesetzentwurfe zugestimmt habe. Das Gewicht dieser Gründe vermag ich eben so wenig zu erkennen. Der Provinzialrath, dessen Verhandlungen hierüber ich mir nicht habe verschaffen oder die ich vielmehr nicht habe auffinden können, hat zugestimmt. Ich nehme die Thatsache als richtig an. Er bemerkt und erkennt aber gegenwärtig seinen Irrthum und wenn man ein so bedeutendes Gewicht darauf legt, daß der Provinzialrath damals diesem Gesetze zugestimmt habe, so sind wir verpflichtet, dasselbe Gewicht jetzt seiner neu ausgesprochenen Ansicht beizumessen, wenn er erklärt, daß er sich geirrt habe. Fragen wir aber, worauf sich die Zustimmung des Provinzialraths gründet, so war es lediglich der Kostenpunct. Damals wurde und wir lesen es auch im Ausschußberichte, der Betrag der Kosten der Vermessung und Chartirung angeschlagen auf 27,000 Thlr. Diese Summe stand allerdings überall in keinem Verhältnisse mit dem wirklich umzulegenden Gegenstande, der nur die Summe von 12,400 Thlr. umfassen sollte. Jetzt sehen wir aber aus dem Ausschußberichte, daß die Kosten sehr bedeutend überschätzt wurden; wir lesen im Berichte, daß sich diese Kosten nur höchstens auf 12,000 Thlr. belaufen. Die Mehrheit im Ausschusse sagt freilich, dieser Anschlag beruhe lediglich auf Vermuthung; die Mehrheit irrt sich; wenigstens sind sehr specielle Berechnungen in dem betreffenden Theile des Ausschußberichtes niedergelegt, worin es heißt: „Tüchtige beeidigte Holsteinische Landmesser sind erbötig, die Tonne für 8 ßl. zu vermessen, jedes Jahr jeder 4000 Tonnen fertig zu bringen, also mit 6 Personen in 3, mit 9 Personen in 2 Jahren die Vermessung zu beendigen mit einem Kostenaufwande von 12,000 Thlr." Ist nun die Zustimmung des Provinzialrathes damals gebaut auf den weit höheren Kostenbetrag der 27,000 Thlr. und ergiebt sich nun, daß der Kostenbetrag ein bedeutend geringerer ist, so fällt der Grund der Zustimmung weg und so kann umsomehr der veränderten Ansicht stattgegeben werden. Ich muß noch etwas Anderes hervorheben, nämlich daß der Provinzialrath an dem Kostenanschlage unschuldig gewesen ist; denn soviel ich weiß, ist der Voranschlag der 27,000 Thlr. — und es konnte auch nicht anders sein — von den Staatsbehörden selbst ausgegangen, vielleicht von den Vermessungsbeamten selbst. Ist das wahr, so war der Provinzialrath, der damals auf diesen Voranschlag hin seine Zustimmung zu dem billigern Verfahren gab, in unschuldigem Irrthume befangen; er ist getäuscht worden durch eine falsche, irrige Vorlage, die von den Staatsbehörden selbst ausging. Diese tragen selbst die Schuld und es ist um so mehr Grund vorhanden, jetzt dem veränderten Beschlusse des Provinzialrathes stattzugeben. Die Staatsregierung hebt in ihrem Schreiben weiter hervor, daß keine Reclamation erhoben worden sei, sie gesteht aber selbst wieder zu, daß die Ergebnisse, die Resultate noch nicht vorliegen. Aus dem Gutachten der Minderheit ersehen wir, daß den Grundbesitzern die Resultate noch nicht mitgetheilt sind. Der Vorredner hat freilich gesagt, daß in Betreff des Staatsguts und des Kronguts keine Erinnerungen erhoben worden seien, daß man zufrieden

Landesbibliothek Oldenburg

gewesen. Das will ich annehmen; indessen in Beziehung auf die Grundbesitzer ist dies nicht entschieden; die haben das Ergebniß noch nicht in Händen und es konnte daher auch noch keine Reclamation erhoben werden. Daß das Verfahren nicht für zweckmäßig gehalten wird, zeigt der vom Provinzialrathe gefaßte Beschluß. Man legt ein besonderes Gewicht auf die Aeußerung eines Mitgliedes des Provinzialrathes, der gesagt habe, er sei früher für die Vermessung gewesen, habe jedoch seine Ansicht geändert, da die bis jetzt im Amte Eutin bereits vorgenommenen Arbeiten zu keiner Klage Veranlassung gegeben hätten. Ich will die Glaubwürdigkeit dieses Mannes nicht bestreiten, ich will sogar nicht einmal hervorheben, daß es nur eine vereinzelte Stimme ist, aber auffallend scheint es doch, daß dieser Mann selbst seine Hufe persönlich vermessen hat und wie ich mir habe sagen lassen, von den Mitgliedern aus Eutin, welche die Minderheit bilden, hat eine Menge Hufner schon ihren Grundbesitz vermessen lassen aus der Besorgniß, daß sonst ein richtiges Resultat nicht gewonnen werde. Das war ein Beweis dafür, daß nicht bloß die Angabe der Größe genügend sei, sondern eine specielle Vermessung erfordert würde. Würde das der Fall sein, so würden mittelbar die Kosten sehr bedeutend vermehrt und sie würden viel höher sich belaufen, als wenn jetzt die Vermessung beschlossen würde. Es sind schon 12 Petitionen eingegangen, welche gleichfalls die Vermessung beantragen und sie sind mit Hunderten von Unterschriften bedeckt und zwar aus beiden Aemtern eingelaufen. Wären die Resultate der Abschätzung so befriedigend, wie man dies hervorhebt, so glaube ich nicht, daß diese Petitionen eingekommen wären. Das befriedigende Ergebniß mußte doch auch zu den Ohren dieser Petenten gedrungen sein. Man kann daher diese Petitionen, in denen sich eine gerechte Besorgniß kundgiebt, nicht so kurz weg von der Hand weisen. Die Mehrheit sagt, es genüge, wenn auch eine allgemeine Vermessung demnächst geschehen könne, für diesen Zweck jedenfalls das bisherige Verfahren und man müsse darin fortschreiten, um die dringliche Grundsteuerumlegung zu ermöglichen. Meine Herren! ich glaube nicht, daß die Grundsteuerumlegung so dringend ist. Mir ist es fern, irgend Etwas der Umlegung in den Weg zu legen. Sie ist beschlossen, sie muß geschehen. Ich gebe zu, daß die jetzige Grundsteuer vielfach auf unrichtiger Grundlage ruht und daher vielfache Ungerechtigkeiten mit sich führt. Sollte aber wirklich die Abänderung eines Verhältnisses, das Jahrhunderte lang bestanden hat, so dringend sein, daß ein Aufschub von 1 oder 2 Jahren in Betracht käme? Die Minderheit will ja nicht, daß das Gesetz umgestoßen werde, sondern nur, daß eine einzelne Bestimmung daraus wegfalle, welche das Verfahren betrifft, und wenn im Herzogthume Oldenburg die Umlegung, so viel ich weiß, noch nicht in den nächsten, sondern vielleicht erst in vielen, vielen Jahren ausgeführt wird, so wird doch jedenfalls im Fürstenthume Lübeck die Umlegung, wenn der Beschluß des Provinzialraths zur Geltung gelangt, noch eher zu Stande kommen, als im Herzogthume Oldenburg. Sie berufen sich beständig darauf, daß gleichartige Gesetze für das Herzogthum wie für die Provinzen gelten sollen! Nun denn, so viel ich weiß und aus dem betreffenden Gesetze ersehen habe, beruht die künftige Grundsteuerumlage des Herzogthums auf einer bereits geschehenen Landvermessung und Chartirung. Warum soll denn im Fürstenthum Lübeck nicht derselbe Weg gegangen werden? Ich fasse noch einmal die Vortheile einer Vermessung kurz zusammen. Von allen Seiten hat man anerkannt, daß die Landvermessung und Chartirung ein Bedürfniß für das Fürstenthum Lübeck ist. Ich lasse in dieser Beziehung den Berichterstatter, den Kammerassessor Jansen selbst sprechen. Sein Bericht sagt: „daß insonderheit für das Hypothekenwesen, für die Regulirung sämmtlicher Communallasten, für Sicherstellung des Eigenthums, Vermeidung von Grenzstreitigkeiten, Constatirung von Reallasten und Real-Servituten u. s. w. eine Specialvermessung von den segensreichsten Wirkungen sein wird.“ Ist dies wahr und Sie zweifeln gewiß nicht daran, daß eine solche Vermessung und Chartirung für das Fürstenthum Lübeck wünschenswerth sei, — ich hebe aus meiner Bekanntschaft das Hypothekenwesen hervor, weil es dort großentheils auf dem Grundbesitze basirt, — warum wollen wir dieses große Bedürfniß nicht mit einem Male befriedigen, nicht, wenn ich mich so vulgär ausdrücken darf, zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen? Warum jetzt nicht auf einmal den ganzen Gegenstand erledigen? Gehen wir fort auf der jetzigen Bahn, wird später eine allgemeine Vermessung beschlossen und ausgeführt und es ergiebt sich dann, daß das bisherige Verfahren vielleicht große Irrthümer herbeigeführt hat, daß die Grundsteuer unrig und irrthümlich umgelegt ist, wie sollen dann die Nachtheile davon wieder gut gemacht werden? Endlich lege ich auf die Stimme des Provinzialraths deshalb so großes Gewicht, weil sich alle Landbesitzer, mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes, beide im Provinzialrathe befindliche Rechtsanwälte für die Vermessung und nur 3 Beamte dagegen erklärt haben, und ich glauben muß, daß die Landleute ihr Interesse am Besten verstehen. Der Staat hat hier gar kein Interesse. Es handelt sich nur um die Kosten. Was kümmert es ihn, wenn das Land durch seine Vertreter sie zu zahlen beschließt. Es handelt sich nur um eine kurze Verzögerung von vielleicht 1 bis $1\frac{1}{2}$ Jahren. Ich sehe also, namentlich da keine Regierungsinteressen in Frage kommen, nicht ab, warum wir dem so allseitig ausgesprochenen Wunsche nicht nachkommen wollen. Ich muß mich daher für den Antrag der Minderheit erklären.

Abg. **Pancratz**: Ich stimme darin mit dem geehrten Vorredner Hrn. Kindt überein, daß man sehr vorsichtig sein muß, ein Gesetz, welches erlassen ist, in seiner Ausführung zu hemmen oder gar dasselbe aufzuheben. Ich muß hier also untersuchen, welche Gründe von der Minderheit gegen das Gesetz vorgebracht sind. Hier muß ich gleich bekennen, daß ich genügende Gründe nicht habe finden können. Ich mußte erwarten, daß hier als Grund gegen das Gesetz vorgebracht würde, entweder daß es nicht ausführbar sei, oder daß die Ausführung einen besondern Nachtheil mit sich bringe.

Landesbibliothek Oldenburg

Daß es nicht ausführbar sei, soll vielleicht im Ausschußbericht gesagt sein, wenn es heißt, die Angabe der Größen habe nicht immer mit Zuverlässigkeit erfolgen können. Der Abg. Mölling hat aber selbst anerkannt, daß neben der Angabe die Vermessung aushelfend eintritt. Nachdem so dieser Einwurf beseitigt ist, liegt uns nur die Frage vor, ob, wie der 2. Redner weiter ausführt, die Vermessung des ganzen Landes gewünscht werde und daß die Umlegung bis dahin, daß diese Vermessung geschehen, ausgesetzt werde. Auf die Vermessung komme ich zurück. Gegen die Ausführbarkeit des Gesetzes in der Abschätzung liegt Nichts vor, vielmehr sagt der Sachverständige, der die Sache am besten beurtheilen kann, der Wegeinspector Bruns, ausdrücklich, die Arbeiten, wie sie vorgenommen worden, wären vollkommen ausreichend, um ein genügendes Resultat zu liefern. Es sind von beiden Seiten Behauptungen aufgestellt worden: die Einen sagten, man sei zufrieden, die Andern, man sei nicht zufrieden; darüber kann der Landtag keine Sicherheit haben. Es ist vom Vorredner auch erwähnt worden, daß der betheiligte Teckenburg, der erklärt hat, man sei mit den Resultaten des Abschätzungsverfahrens allgemein zufrieden, doch grade selbst seine Hufen habe vermessen lassen. Wenn das der Fall ist, — ich weiß freilich nicht, ob es nicht nachher geschehen sein soll — so muß es doch auffallen, daß nach der sehr bestimmten Erklärung des Mitgliedes bei den Provinzialrathsverhandlungen Niemand entgegnet hat, daß er seinen Grundbesitz habe vermessen lassen. Dann kommt in Frage, ob bei der Annahme, man wolle das Land vermessen lassen, die Aussetzung deßhalb nöthig oder so wünschenswerth sei? Auch das kann ich nicht finden. Der Vorredner Mölling legt großes Gewicht auf die Erklärung des Kammerassessors Janßen, der die Vermessung in ihrer Nützlichkeit anerkenne. Dem stimme ich insofern bei, daß allerdings die Vermessung ein besseres Resultat giebt; der Vorredner hat aber nicht erwähnt, daß dieser Abgeordnete gerade erklärt hat, daß man dessen ungeachtet jetzt fortfahren müsse, daß das jetzige Verfahren der künftig beabsichtigten Vermessung nicht entgegenstehe und er schließt seinen Vortrag mit den Worten: „Dieses Antrages ungeachtet kann aber mit der begangenen Abschätzung der Grundstücke füglich fortgefahren werden, da nach dem Urtheile Sachverständiger das dadurch gewonnene Material vollständig brauchbar bleibt und später der Vermessung angepaßt werden kann.“ Ich vermisse also den Grund dafür, weßhalb man, wenn die Vermessung geschehen soll, in der Abschätzung nicht fortfahren, sondern mit ihr aufhören soll. Was die Vermessung anbelangt, ob sie wünschenswerth sei oder nicht, ist eine andre Sache. Entschieden wenigstens liegt noch nicht vor, daß man Ursache hätte, mit der Vermessung vorzugehen. Es sind keine neue Gründe vorgebracht, keine Gründe, die nicht schon bei Annahme des Gesetzes in Erwägung gekommen wären. Man wußte schon damals, was für Vortheile die Vermessung habe, man wählte sie aber nicht, weil man glaubte, daß man mit dem jetzigen Verfahren auch ausreiche und am Ende war die Hauptsache der Kostenpunct. Hinsichtlich der Kosten hat der Vorredner Vieles gesprochen; er nimmt an, daß die frühere Angabe von 27000 Thalern bei Weitem überschätzt sei. Ich glaube dies immerhin nicht, weil, wie auch in den Verhandlungen des Provinzialraths der Regierungscommissar Kindt schon hervorgehoben hat, solche Angabe auf dem Urtheile von Sachverständigen, die in verschiedenen Ländern Vermessungen angestellt, beruht, während die jetzige Annahme, daß man mit geringern Kosten ausreichen werde, nur darauf sich gründet, daß sich holsteinsche Geometer erboten haben, die Vermessungen billiger auszuführen. Was sie unter Ausführung der Vermessung verstehen, weiß ich nicht, ich möchte aber fast auf die Vermuthung kommen, daß diese Geometer an Vermessungen, wie sie jetzt schon an einzelnen Orten vorgekommen sind, gedacht haben. Eine Vermessung aber, die einem Kataster zu Grunde gelegt werden soll, muß Etwas ganz Anderes sein. Würde eine solche beliebt, so würde es nicht ausreichen, die Grundstücke zu vermessen, wie jetzt bei Einzelnen vorgekommen ist, es würden vielmehr, wie im hiesigen Herzogthume, erforderlich sein, eine Direction zu bestellen, ferner daß der Vermessung trigonometrische Dreiecke zu Grunde gelegt würden, daß alle Wege vermessen würden, daß verschiedene Verzeichnisse aufgestellt würden, Flurbücher eingerichtet u. s. w. Alle diese Sachen und dann die Revision und das Reclamationsverfahren machen die Sachen weitläuftig und kostspielig, und ich meinestheils zweifle nicht, daß der Anschlag der frühern Vorlage von 27000 Thalern sehr viel näher der Wahrheit liegt, als der jetzige auf der Angabe holsteinscher Geometer beruhende. Ob vielleicht von diesen Geometern die gesetzlich bestimmte Procentdifferenz berücksichtigt ist, weiß ich freilich auch nicht. Nach Allem diesen bin ich der Meinung, daß mit dem Abschätzungsverfahren ohne Weiteres fortzufahren sein möchte, ganz abgesehen davon, ob noch vermessen wird oder nicht. Ich glaube, daß es möglich ist, daß wir zur Vermessung kommen. Wenn der Abg. Mölling hervorgehoben hat, daß es kein Unglück sei, daß die Katastrirung verschoben werde, daß man im Herzogthume Oldenburg mit der Umlegung sehr langsam vorgegangen sei, so möchte ich zuerst bemerken, daß es überhaupt nicht erwünscht ist, daß die Umlegung langsam vor sich gehe und wenn der Abg. Mölling die Sache so auffaßt, daß, wenn im Herzogthume, wie in dem Fürstenthum möglichst gleiche Gesetze gelten sollten, die Angelegenheit dort wie hier verzögert werden müsse, kann ich solcher Auffassung keineswegs beistimmen.

Abg. **Kindt**: Herr Mölling hat sich auf Dasjenige bezogen, was ich als Regierungsmitglied im Provinzialrath geäußert habe; ich brauche hier nicht zu vertreten, was ich dort gesagt habe; ich will aber dennoch meinen Standpunct zu der Sache mit ein paar Worten darlegen. Ursprünglich bin ich für die Vermessung gewesen, ich habe geglaubt, daß nur auf diesem Wege ein Kataster, was zu befriedigenden Resultaten führen werde, zu Stande kommen könne. Nach und nach und nachdem das Gesetz von 1851 in Ausführung

Landesbibliothek Oldenburg

gesetzt wurde, habe ich mich jedoch mehr und mehr davon überzeugt, daß auf dem jetzt eingeschlagenen Wege derselbe Erfolg erreicht werde. Dann wollte ich noch wegen des Kostenanschlags einige Worte sagen. Nachdem, was der Vorredner geäußert hat, kann ich mich aber auf die Anführung beschränken, daß die ursprünglichen Kosten, die dem Provinzialrath vorgelegen haben, und sich auf die Höhe von 27,000 Thlr. beliefen, nicht von Eutin'schen Vermessungsbeamten veranschlagt worden sind, sondern von einem hiesigen Vermessungsbeamten, der mit solchen Dingen durchaus vertraut ist und daß die Anschläge nur von dem Eutin'schen Beamten revidirt worden und daß beide Beamten zu demselben Resultate gekommen sind. Wenn der Provinzialrath der Meinung ist, es werde sich die Vermessung für 12,000 Thlr. herstellen lassen, so muß ich das bezweifeln. Ich habe Gelegenheit genommen, mit dem Eutinschen Vermessungsbeamten, der sehr viel persönliche Bekanntschaften im Holsteinschen hat, darüber zu sprechen und dieser hat mir gesagt, das gewiß nicht für eine solche Vergütung die Vermessungsbeamten arbeiten würden, wenn der Staat sie berufe. Ich bezweifle daher die Richtigkeit dieser Angabe gar sehr.

Abg. **Mölling**: Ich muß noch einmal kurz auf den Gegenstand zurückkommen. Der Abg. Pancratz erklärt, daß man mit dem jetzigen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren vollständig zufrieden sei und hebt namentlich hervor, wenn auch die Größenangaben einzelner Besitzer nicht richtig seien, daß dann ja die Vermessung dafür eintreten könne. Ich habe schon hervorgehoben, daß diese Vermessung nur von einem Vermessungsbeamten geschehen könne. Wenn nun aber dieser Beamte nicht sorgfältig verfährt bei den Größenangaben, wenn ihn vielleicht einseitige Rücksichten leiten und dann die Vermessung kein richtiges Ergebniß liefert, was macht dann die Irrthümer wieder gut? Dann haben wir immer wieder eine schwankende Grundlage, wenn die Vermessung nicht eine allgemeine ist und ich halte daran fest, daß die Angabe der Größe und die Entscheidung lediglich in die Hand eines Vermessungsbeamten gelegt ist. Wenn der Abg. Pancratz ferner sagt, man müsse sich wundern, daß dem Hufner Teckenburg im Provinzialrathe bei seiner Aeußerung Niemand Etwas entgegnet habe, so muß ich bemerken, daß die Mittheilungen über die Verhandlungen des Provinzialraths so summarisch und kurz gehalten werden, daß man kaum sehen kann, was verhandelt worden ist. Die Verhandlungen werden nicht stenographirt und es ist möglich, selbst wahrscheinlich, daß in den angeführten ausführlichen Vorträgen von Lindemann oder Wibel eine Entgegnung auf jene Aeußerung enthalten war, die man nicht speciell aufgeführt hat. Der Abg. Pancratz hat bemerkt, daß der Kammerassessor Jansen umgekehrt für Beibehaltung des Verfahrens sei, das ist er freilich, aber nur weil er, wie er sagt: „eine Verzögerung der Abschätzung, ein Hineinwerfen neuer Fragen fürchtet." In der Sache selbst ist er entschieden für die Vermessung. Es fragt sich bloß, ob diese neuen Fragen der Vermessung wirklich die Sache gefährden. Ich habe sie bereits beantwortet. Meine Gegner halten sich an Nebendinge, ich an die Hauptsache. Ich halte mich nur an den einfachen Satz, den mir heute kein Mensch widerlegt hat, daß die Vermessung und Chartirung das allein richtige Fundament der Steuerumlegung und zugleich ein dringendes Landesbedürfniß ist. Ist dies richtig, so können bei einer Sache, die auf so lange Zeit bestehen bleiben soll, die als Grundlage für die Grundsteuerumlegung dienen soll, bei einem so wichtigen Gegenstande die Kosten nicht in Betracht kommen, wenn sie nicht ganz unverhältnißmäßig sind. Man hat darauf hingewiesen, daß der jetzige Kostenanschlag zu niedrig gegriffen sei; da aber specielle Zahlenangaben vorliegen, so muß ich doch annehmen, daß sich Leute gefunden haben, die wirklich für die genannte Summe die Arbeit thun wollen. Der Abg. Pancratz hat Recht, wenn er sagt, daß der Staat würde theurer zahlen müssen, daß die Geometer von ihm mehr fordern würden, daß außer der eigentlichen Vermessung noch manche andere Arbeiten zu vollenden seien. Ich gebe das zu, aber die von ihm genannten Dinge sind doch nur Nebenarbeiten. Das Gros und die Hauptsache wird für diese Summe nach der Berechnung zu haben sein. Man legt, wenn ich nicht irre, von Seiten des Vorredners Kindt zu großes Gewicht darauf, daß der jetzige Wegeinspector Bruns geäußert, man könne holsteinische Vermessungsbeamte zu diesem Preise nicht haben. Ich meine, Herr Bruns wird allerdings recht hoch, vielleicht höher bezahlt. Man hat mir gesagt, er bekomme für die Tonne 16 ßl., wo hier nur 8 ßl. veranschlagt sind. Ich will das nicht für gewiß ausgeben, die Thatsache steht indessen doch unwiderlegt da, daß man die Vermessungsarbeiten für den veranschlagten geringeren Preis haben kann und es muß doch immer zugestanden werden, daß das Bedürfniß der Vermessung ein allgemeines ist. So wird die Befriedigung nur hinausgeschoben, wenn wir das jetzige Verfahren beibehalten. Wird die Vermessung jetzt beschossen, so kann das vorhandene Material benutzt werden und man wird so selbst in Beziehung auf Kosten noch besser wegkommen, als wenn man eine Angelegenheit auf, Gott weiß wie lange Zeit, hinausschiebt, die, wie selbst der Regierungsbeamte sagt, von den segensreichsten Wirkungen und Folgen für das Fürstenthum Lübeck sein wird. Ich fühle mich daher durch die Darlegungen meiner Vorredner noch immer nicht widerlegt und muß daher um so mehr für den Antrag der Minderheit stimmen.

Abg. **Pancratz**: Der Vorredner Mölling hat darauf hingewiesen, daß die Größenangabe am Ende in einer Hand liege oder es könne Jeder sein Eigenthum angeben, ohne daß man wisse, ob er das Richtige gesagt. Es ist das allerdings ein Bedenken, aber es ist dies nichts Neues. Schon bei dem Entwurfe des Gesetzes wußte man grade Dasselbe, allein man wollte das Gesetz von allen Seiten und ich habe nicht gehört, daß man einen Grund vorgebracht habe, davon jetzt abzugehen, den man damals nicht schon erwogen hätte. Ferner hat der Abg. Mölling gemeint, es sei jetzt eine neue Frage bezüglich der Vermessung hinzukommen. Das muß ich in Abrede stellen. Es handelt sich um

Landesbibliothek Oldenburg

keine neue Frage; schon bei Erlassung des Gesetzes wußte man, daß die Vermessung eine viel sicherere Grundlage abgebe, es handelte sich vielmehr, wie mehrfach schon gesagt worden, nur darum, ob die Kosten im angemessenen Verhältnisse stünden und wenn man jetzt behauptet, die Kosten würden sich vermindern, so habe ich schon bemerkt, daß ich das nicht glaube, daß ich vielmehr der Ansicht bin, daß jener Anschlag der Wahrheit näher komme, als der nach Angabe des Provinzialrathes von einzelnen holsteinischen Geometern gemachte. Der Abg. Mölling hat gesagt, daß dem Staat allerdings die Vermessung theurer zu stehen kommen könne. Ich glaube, mag die Vermessung vom Staate oder von Privatleuten verlangt werden, die Vermessung wird in dem einen, wie in dem andern Falle gleich hoch zu stehen kommen, wenn man hier, wie dort verlangt, was der Staat in solchem Falle verlangen muß, wenn die Vermessung eine Grundlage für ein Kataster bilden soll. Es würde dann nicht genügen, wie der Abg. Mölling sich ausdrückt, wenn das Gros vorläge; denn gerade die sämmtlichen, wenn auch Nebenarbeiten, die ich erwähnte, sind eben nöthig, um die Vermessung für ein Kataster anwendbar zu machen. Wie gesagt, ich kann davon abstehen, ob die Vermessung beschlossen wird, oder nicht, weil wie der mehrfach citirte Abg. Janßen in seinem Berichte sagt, ganz abgesehen von der etwa nachfolgenden Vermessung, mit der Abschätzung fortgefahren werden muß. Ich kann also nur für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses stimmen.

Abg. **Klävemann**: Ich muß ganz der Meinung des Abgeordneten, der zuerst gesprochen hat, beistimmen, daß nur auf dem Wege der Vermessung das richtige Resultat gefunden werden kann. Allein, meine Herren! über diese Frage, ob Vermessung, oder Größenabschätzung, ist auf einem frühern Landtage, nämlich bei der Berathung des Gesetzes vom 21. Dezember 1854, weitläufig verhandelt worden. Damals hat der Landtag sich gegen die Vermessung entschieden und zwar hauptsächlich, weil es sich um die Umlegung einer verhältnißmäßig nur kleinen Summe, nämlich etwa 8000 Thaler handelte. Diese damalige Entscheidung kann nun meiner Ansicht nach doch nur dann wieder in Frage gestellt werden, wenn etwas wesentlich Neues in die Augen getreten ist, was eine Aenderung des Beschlusses rechtfertigen könnte. Dahin würde zu rechnen sein, wenn über die Resultate der Abschätzung eine allgemeine große Unzufriedenheit wäre. Indessen meine Herren! von einer solchen allgemeinen Unzufriedenheit über geschehene Größenabschätzungen haben wir bis jetzt wenig gehört. Die Abschätzung hat bis jetzt nur noch im Amte Eutin stattgefunden, und aus Eutin sind alle Stimmen, die sich darüber haben vernehmen lassen, mit den Resultaten dieser Größenabschätzung durchaus zufrieden, wie dieses auch im Provinzialrathe ohne Widerspruch von einem Eingesessenen des Amtes Eutin ausdrücklich bezeugt worden ist. Im Amte Schwartau hat eine Größenabschätzung überall noch nicht stattgefunden, und wenn dort jetzt Bedenken gegen dieselbe erhoben worden sind, so geschieht dieses, glaube ich, nur in Folge einer Besorgniß, die eben nicht begründet ist. Wir können nach den im Amte Eutin gemachten Erfahrungen vielmehr annehmen, daß die im Gesetze von 1854 bestimmte Abschätzung bessere Resultate geliefert hat, als bei der Berathung jenes Gesetzes, wenigstens vielen von uns, wahrscheinlich war. Wenn also in dieser Beziehung etwas Neues nicht vorliegt, was eine Aenderung jenes Gesetzes rechtfertigen könnte, so ist zur Sprache gebracht, daß die Kosten der Vermessung damals überschätzt worden seien. Sie sollen nicht, wie damals angenommen wurde, 27,000, sondern nur etwa 12,000 Thlr. betragen. Für 12,000 Thlr. will man eine Vermessung durch tüchtige holsteinische Landmesser beschaffen lassen können. Indessen, meine Herren! ist das nicht nach der Ansicht der Regierung der Fall, sondern man weiß es nur vom Hörensagen. Es fragt sich, ob diese Landmesser wirklich tüchtige Landmesser sind, ob sie in ausreichendem Maaße das öffentliche Vertrauen verdienen. Wäre dies aber auch der Fall, so wird sich immer noch fragen, ob, wenn wirklich einige sich zum Messen für die billigeren Preise erboten haben, wie ja behauptet wird, sie auch wirklich das ganze Werk zu Ende führen würden, ob ihrer so viele sind, daß sie das ganze Land in nicht zu langer Zeit werden vermessen können, ob, wenn sie gegenwärtig vielleicht unbeschäftigt sind, sie nicht vielleicht in kurzer Zeit wieder in Holstein lohnende Arbeit finden werden, und am Ende, nachdem sie ein Weniges vermessen haben, uns sitzen lassen. Aus diesen von mir angeführten Gründen kann ich nur mit dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses mich einverstanden erklären.

Abg. **Zedelius**: Nach den Aeußerungen der Abgg Kindt, Pancratz, und Klävemann bleibt mir nur wenig zu bemerken übrig zur Vertheidigung des Antrags der Mehrheit des Ausschusses. Meine Herren! Zunächst möchte ich das doch noch besonders hervorheben, daß die Mittheilungen des Abg. Mölling im Wesentlichen nur auf die Puncte hinausgehen, die bereits im Landtage als erledigt angesehen werden müssen. Der Abg. Mölling bespricht vorzugsweise die Vorzüge eines Katasters auf specielle Vermessung begründet, im Gegensatz zu einem Kataster auf bloße Größenabschätzung gegründet. Es wird von keiner Seite bezweifelt, meine Herren! was mehrfach schon heute gesagt worden ist, und es kann auch Keinem unbekannt sein, daß ein Kataster auf specielle Vermessung begründet, große Vorzüge hat. Man ist übrigens von Seiten des Provinzialrathes, von Seiten des Landtags, von Seiten der Staatsregierung im Jahre 1854 der Ansicht gewesen, daß trotz dieser Vorzüge dennoch im Fürstenthume Lübeck nicht zu einer Katastrirung auf Grund spezieller Vermessung, sondern lediglich auf Grund der Größenabschätzung vorzuschreiten sei. Jetzt soll dieser Beschluß der von allen Factoren übereinstimmend gefaßt ist, nachdem auf Grund dieses Beschlußes das Gesetz nicht allein erlassen, sondern bereits in Ausführung gebracht worden ist und im Augenblicke noch in der Ausführung begriffen ist, wieder in Frage gestellt werden, um einer neuen gesetzlichen Bestim-

Landesbibliothek Oldenburg

mung Platz zu machen! Weshalb, meine Herren! auf welche Gründe hin? Natürlich müssen das neue Umstände sein und es kann dafür nicht angeführt werden, was früher bereits zur Erwägung gekommen ist und seine Prüfung erfahren hat, es kann dafür nicht angeführt werden, die Vorzüglichkeit der speciellen Vermessung und alle die Vorzüge, die überhaupt damit verbunden sind. Darauf ist der Provinzialrath nun wieder zurückgekommen, um seinen Antrag im Allgemeinen möglichst zu stützen; nicht um es als etwas Neues zu bezeichnen, hat man diesen Punct wieder hervorgehoben. Der Provinzialrath beruft sich nur darauf, daß die Kosten der Vermessung sich geringer herausstellten, als im Jahre 1854 angenommen worden sei. Es ist von den Vorrednern und namentlich vom Abg. Klävemann schon darauf hingewiesen worden, wie bedenklich es sein würde auf die bloße Angabe des Provinzialrathes hin, der Sache weitere Folge zu geben und daß es kaum zweifelhaft sei, daß für die vom Provinzialrathe angesetzte Summe eine specielle Vermessung sich nicht würde herstellen lassen. Ich glaube im Stande zu sein, meine Herren! noch einige Puncte hervorzuheben, die es fast außer allen Zweifel stellen, daß für diese Summe von 12,000 Thalern, die der Provinzialrath in seinen Verhandlungen nennt, eine specielle Vermessung nicht zu beschaffen ist. Der Kostenanschlag, der 1854 aufgestellt wurde und wonach die Kosten einer speciellen Vermessung im Ganzen, einschließlich der Abschätzung des Reinertrags, auf 27,000 Thaler berechnet sind, gestaltet sich in seinen verschiedenen Positionen folgendermaßen: der Betrag der Kosten für die reine Vermessung auf Grund eines trigonometrischen Netzes ist auf 16—17,000 Thaler angeschlagen; die übrigen mit der Vermessung verbundenen Kosten betragen nach diesem Anschlage 4000 Thaler im Ganzen; macht 21,000 Thaler. Dazu kommen für die Chartirung 1000 und für die Abschätzung 5000 Thaler; macht 27,000 Thaler. In diesem Anschlage, der, wie vom Abg. Kindt schon bemerkt wurde, von einem Oldenburgischen Vermessungsbeamten, aufgestellt wurde, nachdem derselbe sich im Fürstenthum einige Zeit aufgehalten und an Ort und Stelle von den speciell in Betracht kommenden Verhältnissen sich genaue Kunde verschafft, ist theils nach Tönnen, theils nach Parcellen berechnet. Ich komme darauf zurück. Die holsteinischen Landmesser, von denen der Provinzialrath Kunde hat, von denen der Vermessungsbeamte des Fürstenthums Nichts weiß, von welchen die Provinzialregierung Nichts weiß, von welchen die Staatsregierung Nichts weiß, diese Vermessungsbeamten, welche in der Zahl von 6 oder 9 jederzeit verfügbar sein sollen nach der Angabe des Provinzialrathes, sollen erklärt haben, die Tonne für 8 Schillinge vermessen zu wollen. Ich bezweifle nicht, daß die Landmesser, die diese Erklärung abgegeben haben, etwas Anderes im Auge hatten, als eben nur die Kosten für ihre eigene Arbeit. Es fragt sich, würden diese Landmesser, wie vorhin schon angedeutet wurde, die Vermessung ohne Directoren vornehmen können, die doch ohne Zweifel einem Oldenburgischen oder im Fürstenthume befindlichen Vermessungsbeamten überlassen werden müßte. Glauben Sie, daß jene Landmesser, die die Vermessung der Tonne für 8 Schillinge übernehmen wollen, Instrumente und die sonstigen Kosten in Anschlag gebracht haben, die in dem vorhin von mir angeführten Anschlage im Ganzen als sich auf 4000 Thaler belaufend berechnet sind? Ich bezweifle das, meine Herren! und ich habe Grund zu diesem Zweifel nicht allein dieses geringen Anschlages wegen, sondern auch um deswillen, weil der Anschlag des Vermessungsbeamten, den die Staatsregierung damit beauftragt hatte, für die Tonne ebenfalls fast 8 Schillinge, nämlich 9 Schillinge ansetzt und dann für die Parzelle 5 Schillinge. Das führt mich auf die Vermuthung, meine Herren! daß die Landmesser nichts Anderes im Auge hatten, als die Vermessung pro Tonne. Nach den Erfahrungen, die man dieserhalb in dem Fürstenthume Lübeck gemacht hat, würden die Kosten der Vermessung von der Parzellirung sehr erheblich abhängig sein. Die Landmesser sind vielleicht im Stande, für 8 Schillinge die Tonne zu vermessen, ich gebe das zu; allein wissen die Landmesser, wie viel Parzellen das Fürstenthum hat? Woher sollten sie es wissen? Weiß es von Ihnen Jemand hier im Saale? Möglicherweise könnten Sie es wissen aus den Verhandlungen von 1854, wenn Sie den Kostenanschlag genauer angesehen. Nur wer die Acten kennt, weiß, daß das Fürstenthum 36,000 Parzellen hat, von denen eine jede zu vermessen ist, und wenn für jede Parzelle 5 Schillinge und außerdem 9 Schillinge, also zusammen 14 Schillinge gezahlt werden müssen, so macht das die Summe von 16—17,000 Thalern. Ist es möglich, frage ich, Dem gegenüber auf die Angabe des Provinzialrathes, daß Holsteinische Landmesser für 8 Schill. die Tonne zu messen sich erböten, Gewicht zu legen, da es auf der Hand liegt, daß die Kosten der Vermessung nach der Zahl der Parzellen sich richten und die Holsteinischen Landmesser doch die Zahl der Parzellen nicht haben kennen können? Ich glaube nicht, meine Herren, daß darauf ein großes Gewicht zu legen ist. Unfehlbar würden sich die Kosten der Vermessung, wenn man sich mit den Holsteinischen Landmessern einließe seitens der Staatsregierung, weit höher sich belaufen, als hier angenommen wird. Ich kann deshalb auch dem Abg. Mölling darin nicht Recht geben, daß die Kosten der Vermessung im Jahre 1854 von der Staatsregierung, auf deren Veranlassung sie veranschlagt worden sind, überschätzt worden seien. Was der Abg. Mölling behauptet, stützt sich auf die Angabe des Provinzialrathes; aber die Angabe des Provinzialrathes entbehrt jeder Begründung und somit auch die Behauptung des Abg. Mölling. Es ist durchaus nicht mitgetheilt, worauf sich die Angabe des Provinzialrathes stützt und namentlich ist nicht näher dargelegt, welche Kosten die Holsteinischen Landmesser bei ihrer Angabe im Auge gehabt haben. Vom Abg. Mölling ist außerdem noch besonders hervorgehoben worden, daß auf die eingegangenen Petitionen Gewicht zu legen sei. Gewiß, meine Herren, verdienen Vorstellungen aus dem Lande von der Mehrzahl vernünftiger Eingesessener ausgehend durchaus Berücksichtigung. Der Provinzialrath hat dennoch diese Petitionen der Provinzialregie-

Landesbibliothek Oldenburg

rung nicht mitgetheilt. Die Staatsregierung ist nicht im Besitze dieser Petitionen. Dem Vernehmen nach sollen sie sämmtlich oder doch vorzugsweise aus dem Amte Schwartau herrühren und selbst, wenn einige davon aus dem Amte Eutin stammten, würde das keinen wesentlichen Unterschied machen, da die Gründe, die von den Grundbesitzern in den Petitionen angeführt werden können, sich im Allgemeinen nur auf die Besorgniß zurückführen lassen, daß das Ergebniß der Ermittelung der Größen durch Abschätzung keine befriedigende Resultate gewähren werde, und etwa, daß die Kosten der speciellen Vermessung früher überschätzt worden seien. Auf diese allgemeinen Besorgnisse kann in diesem Falle, wie mir scheint, wenig Werth gelegt werden. Daß die Abschätzung im Amte Eutin, soweit sie stattgefunden, sehr befriedigende Resultate gewährt hat, meine Herren, das beruht nicht blos auf der Aeußerung des Provinzialrathsmitgliedes Teckenburg, es beruht insbesondere auf den Mittheilungen der Abschätzungscommission selbst, und auf der speciellen Angabe, der von keiner Seite her widersprochen werden konnte, daß die Abschätzungscommission im Verlaufe ihrer Arbeiten, mit denen sie sich schon eine geraume Zeit beschäftigt hat, doch nur $^1/_{10}$ des gesammten Grund und Bodens speciell hat vermessen lassen. Man hat die Angaben der Grundbesitzer so richtig gefunden, daß man, wie gesagt, nur 10 Procent des Landes hat nachmessen müssen. Der Abg. Mölling hat noch in Frage gestellt die Vermessungsgebühren, er hat gesagt, daß der Beamte im Fürstenthum Lübeck statt 8 16 Schillinge bekomme. Das ist eine auf ungenauer Kenntniß beruhende Behauptung. Die Gebühren für die Vermessung, welche von der Abschätzungscommission beliebt wird für den Fall, daß die Angabe eines Grundbesitzers nicht für zutreffend erachtet worden ist, sind im Gesetze von 1854 selbst normirt. Von diesen Gebühren wird vermuthlich der Abgeordnete nicht gesprochen haben. Im Uebrigen erhält der Vermessungsbeamte für die speciellen Vermessungen, die dabei vorkommen, keine bestimmten Gebühren; er wird vielmehr nur durch eine besondere Renummeration für diese Mühewaltung eine Vergütung erhalten. Mithin ist das, was der Abg. Mölling in dieser Beziehung äußerte, nicht begründet.

Nachdem der Präsident die Berathung geschlossen hatte und von den beiden Berichterstattern auf das Wort verzichtet worden war, wird der Antrag der Minderheit:

Der Landtag wolle beschließen:

1) den vorgelegten Entwurf zu einem Katastergesetze einstweilen zurückzuziehen;
2) die angefangenen Arbeiten zur Katasterabschätzung des Landes bis weiter zu suspendiren und der Abschätzungscommission aufzugeben, daß sie in möglichster Eile die bei ihren bisherigen Abschätzungsarbeiten schon nöthig befundenen Nachmessungen, sowohl die bereits ausgeführten, als die zur Ausführung beschlossenen, specificire und die dadurch veranlaßten Kosten berechne;
3) durch ein dem nächsten Provinzialrathe im Entwurf vorzulegendes Gesetz: Vermessung und Chartirung aller grundsteuerpflichtigen Felder des Fürstenthums durch beeidigte Landmesser anzuordnen, mit der Bestimmung, daß die Hälfte der dadurch veranlaßten Kosten von den Grundeigenthümern, nach Größe ihres Besitzthums und die andere Hälfte vom Staate getragen werde,

abgelehnt.

Nach Eröffnung der speciellen Berathung des Entwurfs werden nach erfolgter Verlesung der betreffenden Theile des Berichts ohne alle Discussion Antrag Nr. 3:

Annahme der Art. 1—5,

Antrag Nr. 4:

Annahme der Art. 6 und 7,

ferner Antrag Nr. 5:

Annahme des Art. 8 mit dieser Aenderung,

und der so modificirte Artikel 8, ferner Antrag Nr. 6:

Annahme der Art. 9—14,

und Antrag Nr. 7:

Annahme des Art. 15 mit der Fassung des §. 1 wie vom Staatsministerium vorgeschlagen, mit der angegebenen Berichtigung,

sowie Art. 15 mit der angegebenen Berichtigung und endlich Antrag Nr. 8:

Annahme der Art. 16 und 17,

angenommen, womit die erste Lesung des Entwurfs beendigt ist. Die Frist zur Einreichung von Verbesserungsanträgen für die zweite Lesung wird vom Präsidenten bis auf heute Abend 9 Uhr erstreckt.

Der 5. Gegenstand der Tagesordnung ist die 2. Lesung des Gesetzes, betr. die Ausübung der Jagd im Fürstenthume Lübeck. Das Gesetz wird auch in zweiter Lesung mit der in erster Lesung beschlossenen Modification, am Schlusse des Art. 2 hinter „wilde Enten" einzufügen „wilde Gänse", genehmigt.

Zum 6. Gegenstande der Tagesordnung, den Bericht des Finanzausschusses, betr. die Erhöhung des Zuschusses für das Taubstummen-Institut zu Wildeshausen übergehend, wird der vom Berichterstatter Strackerjan verlesene Antrag:

der Landtag wolle behuf Anstellung eines Hülfslehrers bei dem Taubstummen-Institut zu Wildeshausen den Zuschuß aus der Landescasse zu dieser Anstalt (§. 105 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für 1855/57) für 1857 um 200 Thlr. erhöhen,

angenommen.

Der 7. Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses, betr. die beantragte Nachbewilligung für medicinalpolizeiliche Ausgaben. Nachdem der Antrag des Ausschusses vom

Landesbibliothek Oldenburg

Berichterstatter, Abg. Strackerjan, verlesen worden, meldet sich der Abg. Böker zum Worte.

Abg. **Böker**: Ich kann mich mit dem Beschlusse des Ausschusses nicht einverstanden erklären, indem ich gar keinen Ansteckungsstoff in dieser Krankheit kenne und nicht annehmen kann, da sie weder durch Berührung noch durch die Luft sich fortpflanzend, wie es sonst bei ansteckenden Krankheiten der Fall ist, erscheint. Es ist nichts anderes, als eine enzootische Brustwassersucht und sie ist heilbar, wenn sie zu rechter Zeit erkannt und durch die gehörigen dafür passenden Mittel behandelt wird.

Nach hierauf erfolgtem Schlusse der Berathung wird der Antrag:

> der Landtag wolle zur Bestreitung der Ausgaben für Unterdrückung der Lungenseuche zu §. 22 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für 1855/57 noch 2000 Thlr. bewilligen,

angenommen.

Als 8. und letzter Gegenstand stand auf der Tagesordnung der Ausschußbericht über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Gebühren für Ausfertigung eines Seepasses und für Bewilligung der Namensänderung eines Oldenburgischen Schiffes. Der vom Berichterstatter, Abg. Strackerjan, verlesene Ausschußantrag:

> der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetze, betr. die Gebühren für Ausfertigung eines Seepasses und für Bewilligung der Namensänderung eines Oldenburgischen Schiffes seine Zustimmung ertheilen,

wird angenommen. Die erste Lesung des Gesetzentwurfs war somit beendigt. Anträge zur zweiten Lesung sind bis heute Abend 9 Uhr einzureichen.

Nach der hiermit erfolgten Erledigung der Tagesordnung schließt der Präsident die Sitzung mit dem Bemerken, daß Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung werde angesagt werden, um 1/4 2 Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg